



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01696**
Datum: 11.02.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	21.04.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.04.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Im Rahmen des Stadtbahnprogramms der Halleschen VerkehrsAG, Stufe 1 (Frohe Zukunft bis Veszpremer Straße) soll am Knotenpunkt Südstadtring/Paul-Suhr-Straße/Veszpremer Straße ein den Anforderungen des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechender Verknüpfungspunkt geschaffen werden.

Ziele der baulichen Maßnahmen sind verbesserte Umsteigebeziehungen für die Fahrgäste des ÖPNV, eine Verkürzung der Fahrzeit und eine Reduzierung der Haltestellenaufenthaltszeiten.

Im Zuge dieser Ausbaumaßnahme ist die Errichtung eines Sozial-Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Verknüpfungspunktes im Randbereich des Parkplatzes Brüsseler Straße vorgesehen. In diesem Gebäude werden ein Pausenraum und Toilettenräume für das Fahrpersonal sowie ein Technikraum eingerichtet. Die Hallesche VerkehrsAG beabsichtigt, die von dem Endpunktgebäude in Anspruch genommene Fläche von ca. 69 m² von der Stadt Halle (Saale) zu erwerben. Die Einrichtungen der Endpunktgebäude sind für die Funktionalität des städtischen ÖPNV notwendig.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 28.09.2011 dem Grundsatzbeschluss zur „Realisierung des Stadtbahnprogramms Halle 25“ (Vorlage-Nr. V/2011/09954) zugestimmt. Der Ausbau des Verkehrspunktes Veszpremer Straße sowie die Durchbindung der Gleisschleife Südstadt sind Bestandteile der Stufe 1 des Stadtbahnprogramms und wurden am 28.03.2012 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bestätigt (Vorlage-Nr. V/2012/10404).

Am 30.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Gestaltung zum Verknüpfungspunkt Veszpremer Straße/Durchbindung Schleife Südstadt (Vorlage-Nr. V/2013/12333) bestätigt.

Ein Planfeststellungsverfahren wurde vorbereitet.

Die baulichen Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnprogramms dienen der Verbesserung der Verhältnisse für den ÖPNV, der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Schaffung von barrierefreien Straßenverkehrsanlagen und einer den Zielen der Stadtgestaltung entsprechenden Straßenraumgestaltung und liegen damit im überwiegend öffentlichen Interesse.

Damit liegen Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß StrG LSA vor.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, auf einer Teilfläche des Flurstücks 180 gelegene Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Im Rahmen des Stadtbahnprogramms der Halleschen VerkehrsAG, Stufe 1 (Frohe Zukunft bis Veszpremer Straße) ist die Errichtung eines Sozial-Gebäudes im Randbereich des Parkplatzes Brüsseler Straße vorgesehen. In diesem Gebäude werden ein Pausenraum und Toilettenräume für das Fahrpersonal sowie ein Technikraum eingerichtet.

Die baulichen Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnprogramms dienen der Verbesserung der Verhältnisse für den ÖPNV, der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Schaffung von barrierefreien Straßenverkehrsanlagen und einer den Zielen der Stadtgestaltung entsprechenden Straßenraumgestaltung und liegen im überwiegend öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 8 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Brüsseler Straße wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich im südwestlichen Bereich des Parkplatzes. Sie umfasst ein Teilstück des Flurstücks 180.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Allgemeinverfügungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit verbessert wird. Von der Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Schulkinder, ältere Verkehrsteilnehmer, mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer, allgemein Fußgänger und Radfahrer) besonders profitieren.

Anlage:

Lageplan